

Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Berlin e.V. (ADFC Berlin e.V.) für die Mitgliederversammlung (§ 9 Nr. 13 Satzung).
Erstmals durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2013 beschlossen, zuletzt geändert am 22.04.2023.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ankündigung und Einladung.....	1
§ 2 Versammlungsleitung.....	1
§ 3 Beschlussfähigkeit.....	2
§ 4 Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis.....	2
§ 5 Antragstellung.....	2
§ 6 Wortmeldungen.....	2
§ 7 Antragsbehandlung und Redezeit.....	2
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung.....	2
§ 9 Abstimmungen zur Sache.....	3
§ 10 Wahlen.....	3
§ 10.1 Wahl der Doppelspitze zum Landesvorstand.....	3
§ 10.2 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.....	4
§ 10.3 Wahl der Fachreferent:innen.....	4
§ 10.4 Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC.....	5
§ 11 Öffentlichkeit.....	5
§ 12 Niederschrift.....	5
§ 13 Versionshistorie.....	5

§ 1 Ankündigung und Einladung

Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird drei Monate vor der Mitgliederversammlung z.B. über die Internetseite des ADFC Berlin e.V. bekannt gegeben.

§ 2 Versammlungsleitung

Ein Mitglied des Landesvorstands eröffnet die Versammlung. Anschließend erfolgt die Wahl einer Versammlungsleitung, einer Protokollführung und einer Zählkommission.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt die Versammlungsleitung die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt sie anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Die Versammlungsleitung achtet während der gesamten Versammlung auf die Bei-

behaltung der Beschlussfähigkeit. Sie sorgt dafür, dass beim Verlassen der Versammlung nicht genutzte Stimmunterlagen abgegeben werden.

§ 4 Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis

Entschieden wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (Satzung § 9 Ziffer 10). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Antragstellung

Anträge, die nach der festgesetzten Frist schriftlich eingegangen sind (§ 9 Nr. 15 der Satzung), werden mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 6 Wortmeldungen

1. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Versammlungsleitung kann festlegen, dass sie schriftlich erfolgen müssen.
2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei Unterrepräsentanz einer Gruppe der Teilnehmenden in den Wortmeldungen kann die Versammlungsleitung davon abweichen, z.B. um eine Gleichverteilung der Redebeiträge oder der Redezeit in Bezug auf das Geschlecht zu unterstützen. Mitglieder des Vorstandes können das Wort außerhalb der Reihenfolge erhalten.
3. Die Versammlungsleitung kann auch Personen das Wort erteilen, die ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Antragsbehandlung und Redezeit

1. Vor Eintritt in die Debatte über Anträge erhalten die Antragstellenden und der Vorstand zur Begründung und für Empfehlungen das Wort.
2. Die Versammlungsleitung kann die Aussprache zu einzelnen Punkten durch eine Begrenzung der Redeliste verkürzen.
3. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Redeliste erteilt.
2. Es können folgende Anträge gestellt werden:
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Begrenzung der Redeliste,
 - Schluss der Redeliste,
 - Schluss der Debatte,
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - Verweisung an eine Kommission oder ein Fachgremium, den Bezirksrat oder den Vorstand,
 - Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Versammlung.
3. Die Versammlungsleitung erteilt der/dem Antragstellenden unverzüglich (spätestens nach dem laufenden Redebeitrag) das Wort zur Begründung des Antrags. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag zur Geschäftsordnung ohne Abstimmung angenommen. Andernfalls entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Abstimmungen zur Sache

Über Sachanträge wird in der Regel mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme ursprüngliche Anträge und dazugehörige Änderungsanträge entfallen,
2. Änderungsanträge, wobei weitergehende jeweils vorrangig zu behandeln sind,
3. übrige Anträge,
4. Schlussabstimmung, wenn ein Antrag mehrere bzw. umfangreiche Änderungen erfahren hat.

§ 10 Wahlen

Der Landesvorstand wird in zwei Wahlgängen gewählt.

§ 10.1 Wahl der Doppelspitze zum Landesvorstand

Zuerst wird die Doppelspitze unterschiedlichen Geschlechts (§ 10.2 a) der Satzung) in gebündelter, geheimer Einzelwahl gewählt.

Die Stimmzettel enthalten die Namen der bekannten Kandidatinnen und Kandidaten, getrennt nach Geschlecht und möglichst in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Kandidatinnen und Kandidaten, die vorher nicht bekannt waren, werden vor dem Wahlgang auf dem jeweiligen Stimmzettel ergänzt. Stimmzettel, die nicht alle Namen enthalten, sind ungültig.

Kandidierende, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, entscheiden, auf welchem der beiden Stimmzettel sie verzeichnet werden wollen.

Die Stimmberechtigten können für jede Kandidatin und jeden Kandidaten separat ihr Votum (Ja/Nein) abgeben. Die maximale Ja-Stimmenzahl beträgt eine Ja-Stimme pro zu besetzendem Amt.

Gewählt sind die Kandidatin und der Kandidat, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Ja-Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Erreichen im ersten Wahlgang ein oder beide Kandidat:inn:en der Doppelspitze nicht die einfache Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang für das entsprechende Amt oder die entsprechenden Ämter.

Kandidierende, die im ersten Wahlgang mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben, können zu einem zweiten Wahlgang zugelassen werden. Erfüllen mehr als zwei Kandidierende diese Voraussetzung, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Zweit- und Drittplatzierten entscheidet das Los über die Zulassung zum zweiten Wahlgang.

§ 10.2 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Nach der abgeschlossenen Wahl der Doppelspitze werden jeweils mindestens ein und höchstens drei weibliche bzw. diverse und jeweils mindestens ein und höchstens drei männliche bzw. diverse »weitere Vorstandsmitglieder« (§ 10.2 b) und c) der Satzung) in zwei gebündelten, geheimen Wahlen gewählt.

Die Stimmzettel enthalten die Namen der bekannten Kandidatinnen und Kandidaten, getrennt nach Geschlecht und möglichst in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Kandidatinnen und Kandidaten, die vorher nicht bekannt waren, werden vor dem Wahlgang auf dem jeweiligen Stimmzettel ergänzt. Stimmzettel, die nicht alle Namen enthalten, sind ungültig.

Kandidierende, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, entscheiden, auf welchem der beiden Stimmzettel sie verzeichnet werden wollen.

Die Stimmberechtigten können für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ihr Votum (Ja/Nein) abgeben. Die maximale Ja-Stimmenzahl beträgt 3 Ja-Stimmen pro Stimmzettel, oder wenn weniger als 3 Kandidierende zur Wahl stehen, die Zahl der Kandidierenden pro Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten (einfache Mehrheit).

Haben bei der Wahl der »weiteren Vorstandsmitglieder« pro Geschlecht mehr Personen die Mehrheit der Stimmen bekommen, als Positionen zu besetzen sind, sind die gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn das Wahlergebnis durch Ja-Stimmengleichheit von mehreren Kandidierenden zur Besetzung einer unzulässigen Anzahl von Positionen führen würde, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit Ja-Stimmengleichheit statt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 10.3 Wahl der Fachreferent:innen

Die Fachreferentinnen/Fachreferenten werden einzeln geheim gewählt.

Der Stimmzettel enthält die Namen der bekannten Kandidierenden, möglichst in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Kandidierende, die vorher nicht bekannt waren, werden vor dem Wahlgang ergänzt. Stimmzettel, die nicht alle Namen enthalten, sind ungültig.

Für ausgelobte Fachreferent:inn:en-Ämter, für die jeweils nur eine Person kandidiert, kann eine gebündelte Gesamtwahl auf einem Stimmzettel durchgeführt werden.

Die Stimmberechtigten können für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ihr Votum (Ja/Nein) abgeben. Die maximale Ja-Stimmenzahl beträgt eine Ja-Stimme pro Amt.

Gewählt ist diejenige Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Ja-Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Erreicht im ersten Wahlgang niemand die einfache Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Kandidierende, die im ersten Wahlgang mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben, können zu einem zweiten Wahlgang zugelassen werden. Erfüllen mehr als zwei Personen diese Voraussetzung, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Zweit- und Drittplatzierten entscheidet das Los über die Zulassung zum zweiten Wahlgang.

§ 10.4 Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre – im Wechsel mit den regulären Wahlen zum Landesvorstand – sechs Delegierte und eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten zur Bundeshauptversammlung (BHV) (§ 17 Nr. 2 Satzung).

Die Wahl der Delegierten zur BHV erfolgt als gebündelte, geheime Wahl.

Der Stimmzettel enthält die Namen der bekannten Kandidierenden, getrennt nach Geschlecht und möglichst in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Kandidierende, die vorher nicht bekannt waren, werden vor dem Wahlgang ergänzt. Stimmzettel, die nicht alle Namen enthalten, sind ungültig.

Gewählt sind diejenigen Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten (einfache Mehrheit).

Haben bei der Wahl mehr Person die Mehrheit der Stimmen bekommen, als Positionen zu vergeben sind, sind die gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

Haben weniger als sechs Kandidierende die Mehrheit der Stimmen bekommen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Sind nach dem zweiten Wahlgang insgesamt weniger als sechs

Delegierte gewählt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Durchführung eines dritten Wahlganges.

Haben im abschließenden Wahlgang mehr Kandidierende die Mehrheit der Stimmen bekommen, als Positionen zu vergeben waren, sind diejenigen, die nicht zu Delegierten gewählt wurden, jedoch die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, als Ersatzdelegierte gewählt.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 12 Niederschrift

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate nach der Mitgliederversammlung vereinsintern veröffentlicht.

§ 13 Versionshistorie

Versionsdatum	Anlass	Veränderungen ggü. Vorversion
23.3.2013	Erstfassung	
23.03.2019	Satzungsänderung 2019	Beschreibung des Wahlprozederes zur paritätischen Besetzung des V7-Vorstands
22.03.2023 (v0.8)	Satzungsänderung 2022	Entwurfassung mit Anpassungen an 2022er Satzung mit V8-Vorstandswahlen (Doppelspitze und weitere Vorstandsmitglieder)
29.03.2023	Überarbeitung	Katja Leyendecker, Hannelore Lingen, SuSanne Grittner
30.03.2023	Finale Fassung für VS-Beschluss	Philipp Poll u. Eberhard Brodhage: Redaktionelles, Endkorrektur
22.04.2023	Beschluss durch MV	